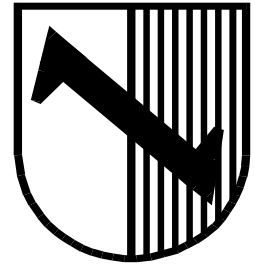


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 16/2024

28.10.2024

Inhalt

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts	2
Öffentliche Bekanntmachung des in der 2. Sitzung des Betriebsausschusses des STALAs am 21.10.2024 gefassten Beschlusses	4

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 31.10.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Herbstfestes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Righthouse und Hinter dem Rathaus.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LÖffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit Herbstfest gegeben. Es wird an diesem Tag verschiedene Shows und Mitmachaktionen geben, auch unter dem Thema Halloween mit Kürbisschnitzen und anderen Basteleien. Herauszuheben sind die Darbietungen auf der Bühne auf dem Holzmarkt mit Live-Rock-Musik und weiteren regionalen Künstlern und Vereinen. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Herbstfest hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter

www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 28.10.2024



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des in der 2. Sitzung des Betriebsausschusses des STALAs am 21.10.2024 gefassten Beschlusses

Öffentliche Bekanntmachung

des in der 2.Sitzung des Betriebsausschusses des STALA am 21.10.2024 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses

Der Hauptausschuss der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß § 54 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und folgende Entscheidungen zur Beschlussvorlage getroffen:

Der Beschlussvorlage BV 69 (VIII/2024-2029) Außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2024 für die Beschaffung eines Transporters für den Stadt- und Landschaftspflegebetriebes (STALA) wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis des Beschlussvorschlages:

8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis zum elektronischen Verfahren (§ 54 KVG LSA):

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)



Josephine Heine
Stadt Halberstadt
Ratsbüro